

## 1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

In der Unternehmensflurbereinigung „**Borken-A49**“ wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) - in der jeweils geltenden Fassung - der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (heute Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -) vom 20. Februar 1989 (StAnz. Nr. 25/1989 S. 1358) wie folgt geändert:

### 1. Anordnung der Änderung

1.1 Es werden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

#### a) Gemarkung Arnsbach

Flur 1 Flurstück 91/6

Flur 6 Flurstücke 22/1, 22/7, 22/8, 22/9, 23/3, 23/4, 23/5, 24/1, 24/3, 24/7, 24/9, 24/10, 25/1, 26/1, 26/3, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 29/4, 31/27, 31/30, 31/31, 32/2, 32/3, 32/5, 32/6, 32/7, 32/8, 36, 37, 40/1, 40/3, 40/4, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/11, 47/12, 47/13, 47/15, 47/16, 47/18, 47/19, 47/20, 47/21, 47/22, 47/23, 51/2, 52/5, 53, 54/2, 54/4, 54/5, 55, 56, 60/1, 61, 62, 70/59, 73/27, 87/38, 96/33, 97/33, 98/35, 99/45, 100/45, 101/45, 112/38, 113/38, 114/38, 115/38, 116/38, 117/40, 118/40, 119/40, 121/40, 122/40, 123/40, 124/41, 125/41

#### b) Gemarkung Trockenerfurth

Flur 2 Flurstück 71/5

Flur 3 Flurstück 18/1

Flur 7 Flurstücke 25/1, 25/4, 25/5, 25/8, 26/1, 26/8, 26/9, 62/2

#### c) Gemarkung Borken

Flur 1 Flurstücke 79, 80, 81/1, 81/2

1.2 Es werden folgende Grundstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

#### a) Gemarkung Arnsbach

Flur 1 Flurstücke 14/21, 86/5



Flur 4 Flurstücke 12/6, 12/7, 12/8

Flur 7 Flurstücke 23/1, 24, 33/11, 33/12, 109/5, 110/3, 110/4

b) **Gemarkung Trockenerfurth**

Flur 2 Flurstücke 42, 51, 52

c) **Gemarkung Kleinenglis**

Flur 1 Flurstück 391/1

1.3 Schreibfehlerberichtigung:

Das im Flurbereinigungsbeschluss aufgeführte Grundstück **Gemarkung Nassen-  
erfurth** Flur 11 Flurstück 49/3 muss Flur 11 Flurstück 49/5 heißen.

2. **Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Fläche von rd. **508 ha**. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietsübersichtskarte (1 : 10000) durch einen orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht. Ebenfalls sind die zugezogenen (gelb) und ausgeschlossenen (blau) Grundstücke in der Gebietsübersichtskarte dargestellt.

3. **Teilnehmergemeinschaft**

Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als Nebenbeteiligte
  - der Unternehmensträger;
  - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammen hängt;
  - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.



### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter Ziffer 1.1 zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Schladenweg 39, 34560 Fritzlar, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

6.1 Für die unter Ziffer 1.1 zugezogenen Grundstücke ist nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6.2 Für die unter Ziffer 1.2 ausgeschlossenen Grundstücke werden die unter Ziffer 5.1 aufgeführten und mit Flurbereinigungsbeschluss vom 20. Februar 1989 angeordneten Nutzungseinschränkungen hiermit aufgehoben.



## 7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Borken (Hessen) sowie in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Neuental öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der vorgenannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt.

### Gründe

Das Verfahren wurde durch Beschluss vom 20. Februar 1989 eingeleitet, um den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen. Durch diesen Änderungsbeschluss werden Bereiche der Gemarkungen Arnsbach und Trockenerfurth zugezogen, in denen die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - weitere Flächen erworben hat, die als Ersatzland zur Senkung des Landverlustes eingebracht werden sollen.

Der gesetzliche Auftrag aus §§ 87 ff FlurbG kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme (Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung -) zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

Die unter Ziffer 1.2 aufgeführten Grundstücke werden zur Durchführung des Verfahrens nicht benötigt. Sie werden daher wieder ausgeschlossen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Schladenweg 39, 34560 Fritzlar** erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden** erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.



Fritzlar, 17.10.2005

Amt für Bodenmanagement  
Homberg (Efze)

Im Auftrag

*S. Perthen*, TOAR  
Perthen

### Anlage 1:

Gebietsübersichtskarte 1 : 10000